

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 3. November 2010 POM C



Vom Grossen Rat
des Kantons Bern
am 25. November 2010
genehmigt

1568. Jeremias Gotthelf-Stiftung: Beitrag aus dem Lotteriefonds zum Kauf und zum Umbau des Pfarr- hauses von Lützelflüh sowie zur Errichtung eines Gotthelf-Zentrums; Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

Die Jeremias Gotthelf-Stiftung möchte das im Eigentum des Kantons stehende Pfarrhaus von Lützelflüh erwerben und darin ein dem Schriftsteller gewidmetes Museum mit Informations- und Dokumentationsstelle sowie Räumlichkeiten für kulturelle Anlässe und eine Mietwohnung einrichten. Ebenfalls Teil des Projekts sind der Kauf und die Renovation des neben dem Pfarrhaus stehenden Spychers sowie die Umgestaltung des Pfarr-, Obst- und Gemüsegartens.

Die gesamten Investitionskosten belaufen sich auf 3,27 Millionen Franken. Diese sollen vollumfänglich aus dem Lotteriefonds beglichen werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1+2, Art. 46 Abs. 2 Bst. a, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 48 Abs. 3+4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 4-6, Art. 36, Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung (LV) vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)

3. Kosten, Kreditsumme

3.1 Kosten

	CHF
Total Anlagekosten (inkl. 8% MwSt)	3 270 000.—
0 Grundstück	652 500.—
1 Vorbereitungsarbeiten	111 500.—
2 Gebäude	1 667 500.—
4 Umgebung	228 200.—
5 Baunebenkosten	286 000.—
9 Ausstattung	324 300.—

3.2 Kreditsumme

Der beantragte einmalige Beitrag des Kantons Bern unterliegt der Finanzkompetenz des Grossen Rates. Zudem untersteht ein allfälliger positiv ausfallender Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum.

Beitrag aus dem Lotteriefonds	CHF 3 270 000.—
Massgebliche Kreditsumme für das finanzkompetente Organ	CHF 3 270 000.—

4. Kreditart, Rechnungsjahr, Konto

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit mit voraussichtlicher Auszahlung in den Jahren 2011 und 2012.

Konto 1299-23784-206000-01/Kultur CHF 3 270 000.—

5. Bedingungen

- 80 Prozent des Beitrags aus dem Lotteriefonds werden ausbezahlt, sobald eine gültige Baubewilligung vorliegt. Die restlichen 20 Prozent folgen nach Einreichung und Prüfung der detaillierten Schlussabrechnung.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist der Polizei- und Militärdirektion die detaillierte Bauabrechnung vorzulegen.
- Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden.
- Weitere kantonale Beiträge an das Umbauvorhaben, insbesondere der Denkmalpflege, sind ausgeschlossen.
- Die Weiterentwicklung des Bauprojekts und die Bauausführung müssen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege erfolgen.
- Die Beitragszusicherung erlischt nach fünf Jahren.
- Die Polizei- und Militärdirektion behält sich vor, das Bauvorhaben während und nach der Erstellung vor Ort zu prüfen.
- Weitere Kantonsbeiträge an den Betrieb des Gotthelf-Zentrums sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Kaufpreis für das Pfarrhaus ist per Nutzen- und Schadenübergang vollständig zu bezahlen.
- Das Amt für Grundstücke und Gebäude wird beauftragt und ermächtigt, den entsprechenden Kaufvertrag zu unterzeichnen sowie die Einwilligung für sämtliche sich daraus ergebenden Eintragungen im Grundbuch zu erteilen.

6. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62, Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 dem fakultativen Referendum.

An den Grossen Rat



Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: **Nuspliger**